

Name: _____
Straße, Nr.: _____
Telefon: _____

Vorname: _____
PLZ, Ort: _____
Handy: _____

Gemeinde Breidenbach

Ordnungsamt

Bachstraße 4-14

35236 Breidenbach

Für Rückfragen

Ansprechpartner: Ordnungsamt

Tel.: 06465/68-43

Fax: 06465/68-30

E-Mail: info@breidenbach.de

Verbrennungsanzeige für pflanzliche Abfälle

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Kenntnis und unter Beachtung der **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Beseitigungsanlagen** vom 17.03.1975 melde ich nachstehende Verbrennung mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Feuerwehrleitstelle, den zuständigen Wehrführer sowie den stellvertr. Wehrführer an:

Lage:

_____ Ortsteil

_____ Straße, Hausnummer

_____ Sonstige Wegebeschreibung, ggf. Lageplan (Flur- und Grundstückbezeichnung reicht nicht aus)

Einmaliges Nutzfeuer: Datum am _____

Uhrzeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Wiederholtes Nutzfeuer Datum von _____ bis _____

werktags von _____ Uhr bis _____ Uhr

freitags von _____ Uhr bis _____ Uhr

samstags von _____ Uhr bis _____ Uhr

Verantwortlicher:

_____ Name, Vorname (sofern nicht Anzeigender) _____ Telefon, Handy

Allgemeine Hinweise:

Der Ordnungsbehörde muss ermöglicht werden, alle Beteiligten rechtzeitig über die Verbrennung zu informieren. Die Verbrennung ist daher mindestens **3 Tage vor dem Tag der Verbrennung** bei der Gemeinde anzuzeigen. Später eingereichte Verbrennungsanzeigen können daher nicht berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein **Feuerwehreinsatz** durch nichtangezeigtes Verbrennen gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 8 des Hessischen Gesetzes über Brandschutz, die allgemeine Hilfe, und den Katastrophenschutz **kostenpflichtig** ist.

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o. g. Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige **keine Genehmigung** durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt.

Ich habe die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen **beachten**.

Breidenbach, den _____

Unterschrift

- Auszug -

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Beseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegen lassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Diese pflanzlichen Abfälle können grundsätzlich **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen (ausnahmsweise!), verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Für das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle gelten für Breidenbach folgende Anforderungen:

1. Zeitrahmen

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr und Samstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Aufsicht

Ständige Aufsicht durch eine zuverlässige Person

3. Mindestabstände

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen.
- 35 m von sonstigen Gebäuden.
- 5 m zur Grundstücksgrenze.
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen.
- 100 m von Naturschutzgebieten; von Wäldern, Mooren und Heiden.
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
- 20 m von Strom- und sonstigen Masten sowie Überlandleitungen

Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Abs. 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch umpflügen oder fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

4. Anmeldepflicht

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist mindestens drei Tage vorher anzumelden. Hierzu ist der umseitige Antrag vor Ort (im Rathaus) auszufüllen.

5. Inhalt der Anzeige

Die Anzeige muss neben der vorgesehenen Abbrandzeit enthalten:

- Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
- Art und Menge des Abfalls,
- Namen, Alter, Anschriften und Telefonverbindung der Aufsichtspersonen.

6. Sondervorschriften für Strohverbrennung

Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt Folgendes:

- Es muss mindestens eine zuverlässige Aufsichtsperson abgestellt werden.
- Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch umpflügen oder fräsen anzulegen.
- Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

7. Sondervorschriften für das Verbrennen forstlicher Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z. B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch verrotten, insbesondere durch liegen lassen und vergraben, unterpflügen oder kompostieren, im Wald beseitigt werden. Die zuvor genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zur Zeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefasst werden. Es ist sicherzustellen, dass durch Rauchentwicklung auch kein gefahrenbringender Funkenflug entsteht. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluss mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Für die Einhaltung von Mindestabständen siehe bei Punkt 3.

8. Auflagen

Das Ordnungsamt kann die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.

9. Abbrandtechnik

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

10. Ausnahmen

Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, beim Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Die oben genannten Vorschriften gelten entsprechend. Im Einzelfall sind natürlich bestehende andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungserfordernisse (Beispiel: Feuerverbot in sommerlichen Trocken-Perioden) zu beachten.